

Kendris Jahrbuch 2007/2008

Manuel Kendris 2007/2008

Ein Jahr nach dem Erscheinen des «Kendris Jahrbuchs 2006/2007 zur Steuer- und Nachfolgeplanung» bzw. ein halbes Jahr nach dem Erscheinen des «Manuel Kendris 2007 pour la planification fiscale et successorale» erscheinen die beiden Sprachversionen, nämlich das «Kendris Jahrbuch 2007/2008» und das «Manuel Kendris 2007/2008», wie angekündigt in neuer Auflage. Es wurden nicht nur die Steuerzahlen nachgeführt, sondern auch verschiedene Ergänzungen vorgenommen, welche nachfolgend kurz beschrieben werden.

Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Einkommens- und Vermögenssteuern

Was hat sich in der kurzen Zeit zwischen den zwei Ausgaben geändert?

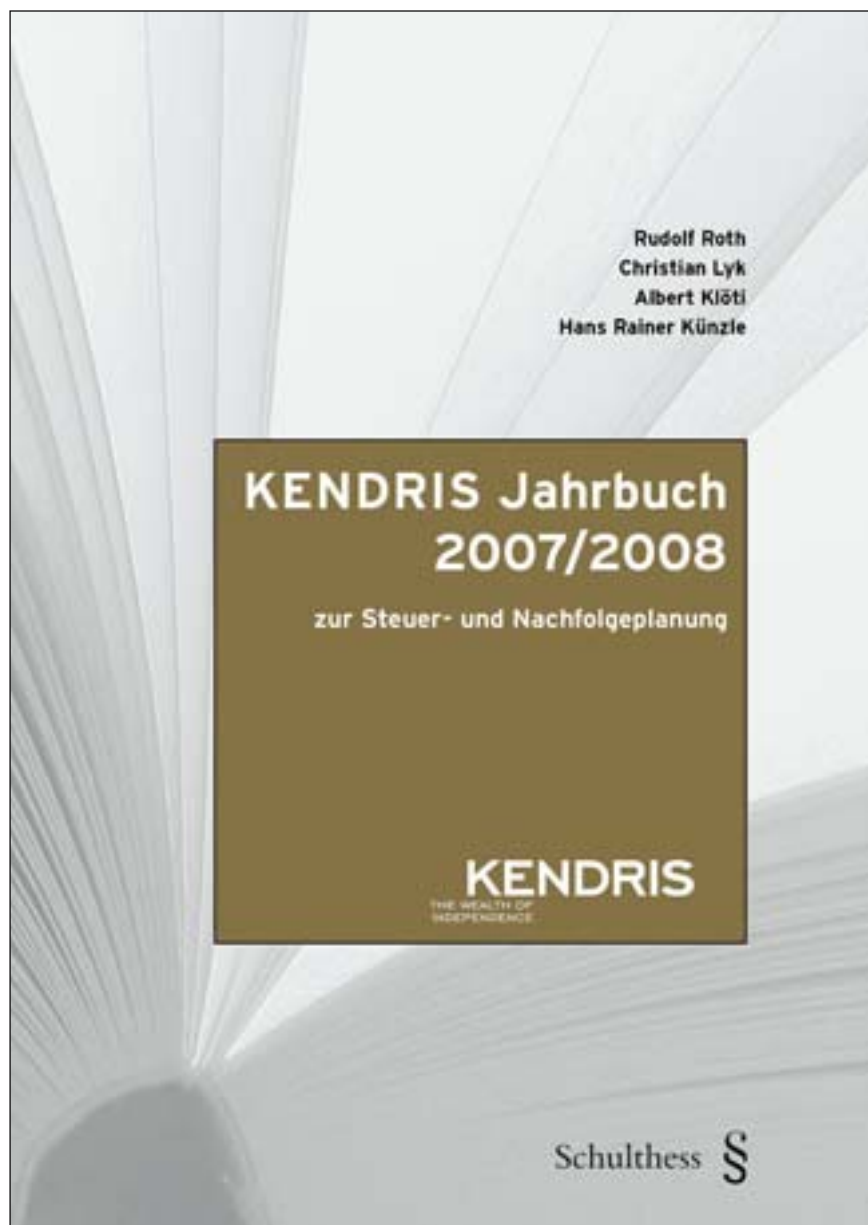
Die Gemeinden legen die Steuersätze jedes Jahr neu fest, so dass die billigste bzw. teuerste Gemeinde in manchen Kantonen geändert hat. So ist im Kanton Zürich inzwischen Zumikon anstelle von Zollikon die steuergünstigste Gemeinde geworden. Eine ungewohnt grosse Bewegung gab es auch bei den

kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern. Viele Kantone haben die Steuergesetze geändert (BE, GR, NW, OW, SH, SO, TG). Bekannt ist die Diskussion um degressive Steuern, welche vom Bundesgericht abgelehnt wurden (BGE 133 I 206). Das hat den Wettbewerb unter den Kantonen aber nicht aufgehalten, wenn nun auch mit anderen Modellen (wie der Flat Rate Tax) gearbeitet wird.

Was ist neu? Um die Gesamtbelastung besser abschätzen zu können, wird im Kendris Jahrbuch neu auch die Direkte Bundessteuer aufgeführt. Die Unterschiede der Steuerbelastungen sind nach wie vor sehr erheblich. So sind bei einem Einkommen von 1 Mio. Franken Einkommenssteuern (für Gemeinde und Kanton) zwischen 82'135 Franken (Wollerau SZ) und 327'932 Franken (Malleray BE) zu bezahlen, die Bundessteuer von 115'000 Franken kommt jeweils hinzu. Bei einem Vermögen von 100 Mio. Franken ist eine Vermögenssteuer (für Gemeinde und Kanton) zwischen 112'500 Franken (Wollerau SZ) und 1'027'549 Franken (Avully, Chancy, Russin GE) zu bezahlen, eine Bundessteuer auf dem Vermögen gibt es nicht. Bei solchen Unterschieden lohnt es sich, die Steuersituation bei einer Wohnsitznahme mit in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Kapitalleistungen der Säulen 2 und 3a

Neu ins Kendris Jahrbuch aufgenommen wurden die Steuern bei Auszahlungen aus der 2. und 3. Säule. Diese Einmalsteuer auf dem Einkommen hat zu bezahlen, wer sich anstelle einer Rente eine Kapitalleistung auszahlen lässt. Für die Kapitalleistung entscheiden sich die Versicherten aus verschie-



denen Gründen, nicht selten spielen auch attraktive steuerliche Rahmenbedingungen eine Rolle.

Grundstücks- und Handänderungssteuern

Eine weitere Neuerung des Kendris Jahrbuchs betrifft die Grundstücks- und Handänderungssteuer. Diese Steuer, welche bei Liegenschaftstransaktionen angewendet wird, ist recht komplex, weil sie in jedem Kanton im Detail wieder etwas anders geregelt ist. Für eine kurze Haltedauern wird in der Regel ein Zuschlag verlangt (max. 30 bis 70%), bei langer Haltedauer wird die Steuer in der Regel ermässigt (max. 15 bis 90%).

Erbschafts- und Schenkungssteuern

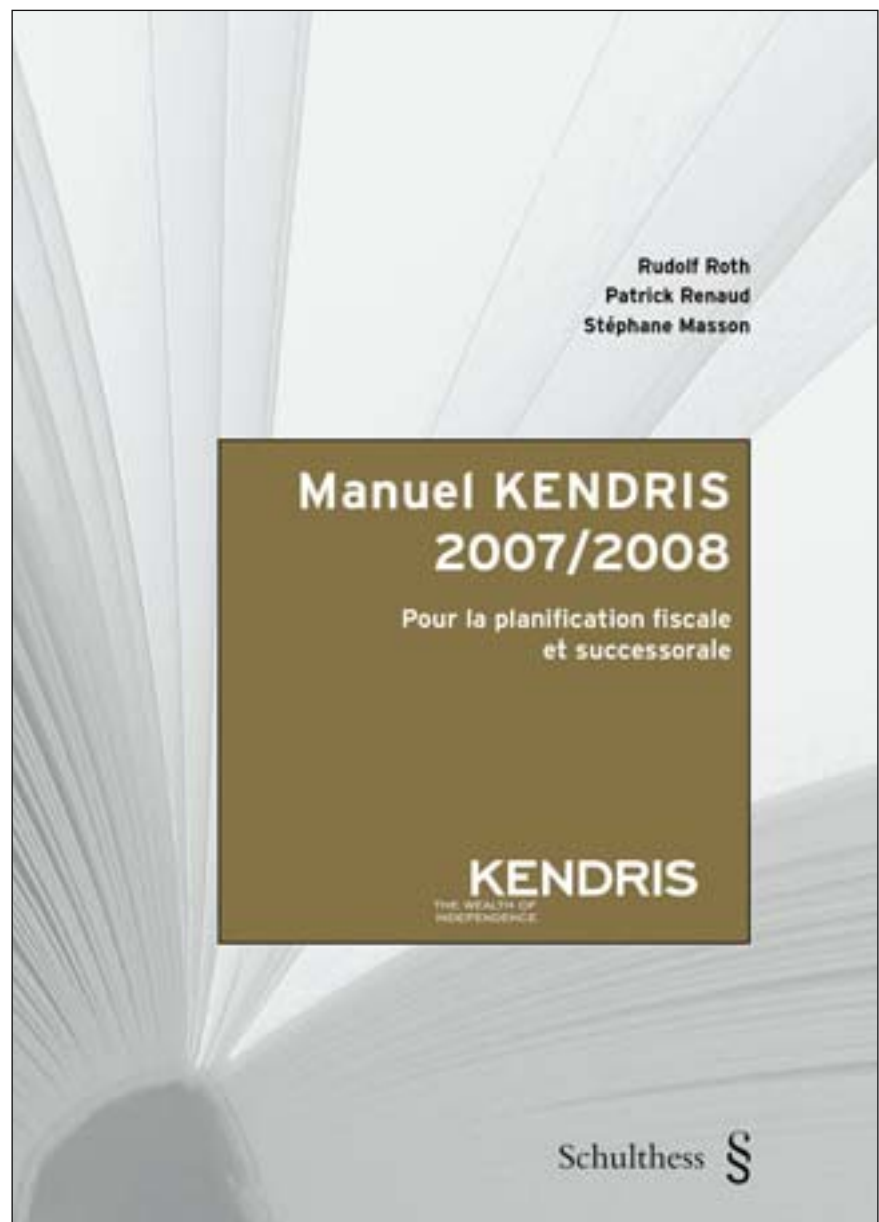
Das Kendris Jahrbuch führt bei der Übersicht über die (kantonalen) Erbschafts- und Schenkungssteuern neu auch die Eltern auf. Diese Steuersätze müssen etwa bekannt sein, wenn Vorbezüge aus irgendeinem Grund von den Kindern wieder zu den Eltern zurückgeführt werden. Die eingetragenen Partner werden in der Steuergesetzgebung einiger Kantone neu ausdrücklich erwähnt. Die Steuersätze haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert. Einzelne Kantone (etwa GR und JU) haben auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer allerdings revidiert.

Steuern im Ausland

Bei den Einkommenssteuern haben in verschiedenen Ländern die Einkommensgrenzen für die anwendbaren Steuersätze geändert. Neu werden im Kendris Jahrbuch die Vermögenssteuern behandelt, wobei in vielen Ländern keine Vermögenssteuer besteht. Die Erbschaftssteuern wurden 2006 in Italien wieder eingeführt und 2007 in Österreich vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt.

Gesetzestexte

Im «Manuel Kendris 2007/2008» sind neu die Gesetzestexte des liechtensteinischen ABGB, des niederländischen Burgerlijk Wetboek und des schwedischen Ärvdabalk (mit jeweiliger Übersetzung in die französische Sprache) aufgeführt. Diese Texte waren im



deutschsprachigen Kendris Jahrbuch 2006/2007 bereits enthalten. Neu eingefügt wurde der Text des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anwendbare Recht und über ihre Anerkennung, welches die Schweiz ratifiziert hat und welches für die Schweiz am 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist.

Gesetzgebung

Die Rubrik «Gesetzgebung» wurde neu ins Kendris Jahrbuch aufgenommen. Es gibt jedes Jahr Arbeiten des Gesetzgebers, welche das Erbrecht betreffen. Am häufigsten werden Postulate formuliert. Im Jahre 2006 haben Zuwendungen und Schenkungen an Personen mit einer besonderen beruflichen Funktion (im Nachgang zu BGE 132 III 305 und 315), die Erleichterung

der erbrechtlichen Übertragung von Unternehmen, die Erbberechtigung des überlebenden Ehegatten, Anreize zur Bevorzugung von Enkeln im Erbfall (im Nachgang zur Erbrechtsstudie) und zivilstandsunabhängige Pflichtteile der Nachkommen zu Vorstössen Anlass gegeben.

Literatur / Entscheide

Die Rubrik «Literatur» weist auf das Schrifttum hin, welches im letzten Jahr erschienen ist. In der Rubrik «Entscheide» werden die im letzten Jahr publizierten Entscheide aufgeführt.

www.kendris.ch •